Art. 1 Handelsrichter

(1) [1]Die Handelsrichter werden von den Präsidenten der Landgerichte ernannt. [2]Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

(2) [1]Die Präsidenten der Landgerichte entscheiden auch über die Entbindung von dem Amt eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). [2]Sie sind ferner zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Amtsenthebung eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 3 GVG.